

AGB

Der Gästeaufnahmevertrag

1. Der Gästeaufnahmevertrag ist abgeschlossen sobald das Zimmer bestellt und zugesagt ist oder falls eine Schriftliche Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
2. Der Abschluss des Gästeaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrags, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
3. Der Gastgeber ist verpflichtet bei Nichtbereitstellung des Quartiers Schadenersatz zu leisten oder eine mindestens gleichwertige Leistung zur Verfügung zu stellen.
4. Der Gast ist verpflichtet bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betrieblich üblichen Preis zu bezahlen, anzüglich der vom Gastgeber ersparten Aufwendungen.
5. Der Gastgeber ist nach Treu und Glauben gehalten, die nicht in Anspruch genommen en Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben um Ausfälle zu vermeiden.
6. Bis zur anderweitigen vergabe der Zimmer hat der Gast für die Dauer des Vertrags den in Ziffer 4 errechneten Betrag zu bezahlen. Nach der Rechtsprechung der Gerichte gilt folgende Forderung des Gastgebers von 90% mit Frühstück, von 70% Mit Halbpension bzw. 60% bei Vollpension als richtig.
7. Bei Stornierungen werden in jedem Fall 15% als Bearbeitungsgebühr berechnet.
8. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort des Gastesgebers.